

Bericht des Regierungsrates über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern



— Informationsveranstaltung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Bern

Christoph Miesch, Generalsekretär der
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

- Auslöser des Berichtes ist die Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) des Regierungsrates
- Benchmark von 191 im Aufgabenfeld «Kirchen» gemäss BAK Basel
- Regierung wollte umfassende Auslegeordnung zum Verhältnis Kirche und Staat



- Die Expertise Muggli/Marti ist eine gute Ausgangslage für den politischen Diskurs.
- Wesentliche Erkenntnisse der Expertise sind:

1. Der Kanton Bern ist neben dem Kanton Schaffhausen der einzige Kanton in der Schweiz mit einer klar reformierten Bevölkerungsmehrheit.



— 2. Noch immer sind rund drei Viertel aller Einwohner-innen und Einwohner des Kantons Bern Angehörige einer Landeskirche.

3. Die Landeskirchen im Kanton Bern verfügen pro Mitglied nicht über mehr Geld als die Landeskirchen anderer Kantone.

4. Die Landeskirchen erbringen zahlreiche gesellschaftlich relevante Dienstleistungen, deren Wert die eingesetzten Steuergelder übersteigt.
5. Das bernische Religionsverfassungsrecht ist historisch gewachsen und kann ohne Kenntnis der historischen Gegebenheiten nicht verstanden werden. Es bietet aus Sicht der Religionsfreiheit aber gewisse Probleme.



6. Der gesellschaftliche Einfluss der Landeskirchen schwindet und ein Nachdenken über ihre künftigen Rollen und ihre Leistungen als Volkskirchen ist angebracht.
7. Die enge Verflechtung zwischen Staat und Kirche und insbesondere die Anstellung von Geistlichen durch den Kanton entspricht keinem aktuellen Bedürfnis mehr.



Politische Schlussfolgerungen des Regierungsrates

- Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.
- Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Die Personaladministration wird den Landeskirchen übertragen.



- Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben.
- Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt.

- Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.
- Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert.



- Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine positive Zweckbindung eingeführt. In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden wird die Mittelverwendung der Steuererträge der juristischen Personen transparent ausgewiesen.



- Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.



Zeitplan

- Rückmeldungen der Landeskirchen bis Juni
- Beratung durch die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen im Mai und August
- Beratung durch den Grossen Rat in der Septembersession
- Anschliessend Start der Totalrevisionsarbeiten am Kirchengesetz

- Alle Unterlagen zum Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern können heruntergeladen werden unter

www.jgk.be.ch

Rubrik Die Direktion -> Über die Direktion